

**Sitzung des Gemeinderates vom 05. März 2009, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES,
JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: COLLAS – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung;

Punkt 1. Beantragung der Verleihung des Ehrentitels als Bürgermeister und Verleihung des Ehrentitels als Schöffe und als Ratsmitglied für ehemalige Mandatsträger der Gemeinde;

Punkt 2. -----

ARBEITEN

Punkt 3. Ankauf eines Pritschenwagens für den Dachdeckerdienst und den Unterhaltsdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;

Punkt 4. Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD: Los 1 (Putz- und Rohbauarbeiten): Aufteilung in Unterlose und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 5. SPGE: Vorrangige Entwässerung: Annahme des Nachtrages Nr. 3 zum Ortschaftsvertrag Nr. 63012-01;

FINANZEN

Punkt 6. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen;

Punkt 7. Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

Punkt 8. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften;

Punkt 9. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine;

Punkt 9bis. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2009 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Wegebau- und Kanalisierungsprojekt „Kamerborren“ in BÜLLINGEN: Erwerb von Geländestreifen;

Punkt 11. Erwerb eines Geländestreifens in BÜLLINGEN von Herrn Johannes BORMANN zwecks Regularisierung einer Wegegrenze;

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2009 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen und Punkt 2 ersatzlos zu streichen:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 9bis. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2009 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

Punkt 1. Beantragung der Verleihung des Ehrentitels als Bürgermeister und Verleihung des Ehrentitels als Schöffe und als Ratsmitglied für ehemalige Mandatsträger der Gemeinde (D.K.Nr. 172.303)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die „Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen“, so wie abgeändert und vervollständigt;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 31.07.2001 bezüglich der Übertragung der Zuständigkeit über die Gemeinden und Provinzen an die Regionen; letztere sind ausschließlich zuständig für die Verleihung von Ehrentitel an lokale Mandatare;

In Erwägung, dass die Wallonische Region zuständig ist für die Verleihung des Ehrentitels als Bürgermeisters und der Gemeinderat für die Ehrentitel Schöffe und Ratsmitglied;

In Erwägung, dass Herr **Gerhard PALM** auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 18 Jahre Bürgermeister (1989-2006), 6 Jahre Schöffe (1977-1982) und 6 Jahre Ratsmitglied (1983-1988);

In Erwägung, dass Herr **Paul HILGERS** auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 6 Jahre Schöffe (1983-1988) und 18 Jahre Ratsmitglied (1971-1982 und 1989-1994);

In Erwägung, dass Herr **Herbert GENTEN** auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 18 Jahre Schöffe (1989-2006) und 12 Jahre Ratsmitglied (1977-1988);

In Erwägung, dass Herr **Willy VELZ** auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 6 Jahre Schöffe (1983-1988) und 18 Jahre Ratsmitglied (1989-2006);

In Erwägung, dass Herr **Manfred SCHNEIDER** auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 24 Jahre Ratsmitglied (1983-2006);

In Erwägung, dass Herr **Erich RÖHL** auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 18 Jahre Ratsmitglied (1989-2006);

In Erwägung, dass alle vorgenannten ehemaligen Mandatsträger die Bedingungen des Gesetzes vom 10.03.1980 erfüllen über die Verleihung des entsprechenden Ehrentitels;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für Herrn Gerhard PALM die Verleihung des Ehrentitels "Bürgermeister der Gemeinde Büllingen" zu beantragen;

Artikel 2. Den Herren Paul HILGERS und Herbert GENTEN den Ehrentitel "Schöffe der Gemeinde Büllingen" zu verleihen;

Artikel 3. Den Herren Willy VELZ, Manfred SCHNEIDER und Erich RÖHL den Ehrentitel "Ratsmitglied" der Gemeinde Büllingen" zu verleihen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche wallonischen Minister des Innern zwecks Ministeriellen Erlass zugestellt werden soll.

WIRTSCHAFT

Punkt 2. Festlegung einer Gemeindeverordnung zur Ausübung und Organisation des Kirmesgewerbes und des Wandergewerbes im Bereich der Kirmesgastronomie auf öffentlichen Kirmesplätzen und öffentlichem Eigentum (D.K.Nr. 584.2)*Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen*

ARBEITEN

Punkt 3. Ankauf eines Pritschenwagens für den Dachdeckerdienst und den Unterhaltsdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Anschaffung eines weiteren Pritschenwagens sowohl für den Dachdeckerdienst als auch für den Unterhaltsdienst der Grünanlagen vorteilhaft wäre, weil dadurch eine bessere Flexibilität und rationellere Arbeitsweise dieser Dienste erzielt werden kann;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes und der technischen Beschreibung zur Vergabe eines Lieferauftrags für die Anschaffung eines Pritschenwagens;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Bauamt ausgearbeitete Lastenheft mit technischer Beschreibung zur Anschaffung eines gebrauchten oder fabrikneuen Pritschenwagens gutzuheißen und als Höchstpreis für diese Anschaffung eine Summe von 20.000,00 Euro (einschl. 21 % MWS) festzulegen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3 Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD: Los 1 (Putz- und Rohbauarbeiten): Aufteilung in Unterlose und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD;

In Erwägung, dass für das Los 1 der Arbeiten inzwischen 2 öffentliche Ausschreibungen stattgefunden haben, von denen die erste ohne Angebote blieb und bei der zweiten nur ein einziges Angebot eingereicht wurde, welches 188,76 % über der Kostenschätzung lag;

In Erwägung, dass das Kollegium nach Rücksprache mit Vertretern der Kirchenfabrik, dem Architekten und dem Unternehmer durch Beschluss vom 27.01.2009 die Nichtzuschlagserteilung der Arbeiten des Loses 1 beschlossen hat;

In Erwägung, dass es zweckmäßig erscheint, das Los 1 in verschiedene Unterlose aufzuteilen, um günstigere Angebote erzielen zu können;

Nach Durchsicht der in diesem Sinne durch den Architekten erstellten Beschreibung, welcher das Los 1 nunmehr in vier verschiedene Unterlose unterteilt (Los 1a: Rohbauarbeiten, Los 1b: Putzarbeiten, Los 1c: Steinmetzarbeiten und Los 1d: Altarsockel);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Abänderung seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD die Beschreibung des Architekten, aufgrund derer das Los 1 (Putz- und Rohbauarbeiten) in die vier Unterlose A: Rohbauarbeiten, B: Putzarbeiten, C: Steinmetzarbeiten und D: Altarsockel aufgeteilt wird, zu genehmigen und nachstehende Kostenschätzungen anzunehmen:

Los 1A: Rohbauarbeiten	34.242,32 €
Los 1B: Putzarbeiten	9.120,00 €
Los 1C: Steinmetzarbeiten	17.030,00 €
Los 1D: Altarsockel	19.800,00 €
Zwischensumme 1	80.192,32 €
Architektenhonorar 12,5 %	10.024,04 €
Zwischensumme 2	90.216,36 €
MWS 21 %	18.945,44 €
Summe TOTAL	109.161,80 €

Artikel 2. Als Vergabeart für die vier Unterlose des Loses 1 jeweils die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. SPGE: Vorrangige Entwässerung: Annahme des Nachtrages Nr. 3 zum Ortschaftsvertrag Nr. 63012-01 (D.K.Nr. 851.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.09.2003 über den Abschluss der Gemeindeverträge Nr. 63012-01 und 63012-09 mit der A.I.D.E. und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sanierung von kommunalen Abwasser auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.09.2003 über die Annahme des Nachtrags zu den Gemeindeverträgen Nr. 63012-01 und 63012-09 mit der A.I.D.E. und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sanierung von kommunalen Abwasser auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 11.02.2009 der A.I.D.E. (Zeichen: SB/BL/1292/2009, dem der Nachtrag Nr. 3 zum Ortschaftsvertrag Nr. 63012-01 (Einzugsgebiet der Amel) beigefügt ist, welcher nachstehendes Projekt mit vorrangiger Entwässerung beinhaltet: Kanalisierung der Straße Am Hohen Berg in Büllingen;

In Erwägung, dass der Nachtrag Nr. 3 den Finanzierungsmodus der vorgenannten Projekte festlegt (Anteil der S.P.G.E. an den Arbeiten);

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Nachtrag Nr. 3 zum Ortschaftsvertrag Nr. 63012-01 (Einzugsgebiet der Amel) zu genehmigen, welcher den Finanzierungsmodus nachstehenden Projektes festlegt: Kanalisierung der Straße Am Hohen Berg in Büllingen, und welcher integrierenden Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Der A.I.D.E. gemäß ihrem Schreiben vom 11.02.2009 den unterzeichneten Nachtrag Nr. 3 sowie die vorliegende Beschlussfassung zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 6. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an anerkannte Amateurkunstvereinigungen.

Artikel 2. Als Amateurkunstvereinigung gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.

Artikel 3. Um als Amateurkunstvereinigung anerkannt zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde Büllingen haben;
- [2] neben ihrem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- [3] keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- [4] seit mindestens einem Jahr bestehen und in der Gemeinde Büllingen eigene Auftritte organisieren oder an Veranstaltungen teilnehmen;
- [5] jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren:
 - Musikvereine und Instrumentalensembles: 5 Auftritte,
 - Chöre und Gesangvereine: 3 Auftritte,
 - Tanzgruppen: 3 Auftritte,
 - Theaterensembles: 1 Auftritt.

Artikel 4. Die Anerkennung wird entzogen, wenn

1. den in Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1-4 angeführten Bedingungen nicht mehr entsprochen wird

oder

2. der in Art. 3 Nr. 5 angeführten Bedingung während drei aufeinander folgenden Jahren nicht entsprochen wird.

Weist eine Amateurkunstvereinigung keine oder nicht die erforderliche Anzahl der in Artikel 3 Nr.5 genannten Auftritte im jährlichen Tätigkeitsbericht nach, so kann sie zudem in dem entsprechenden Tätigkeitsjahr kein Anrecht auf den jährlichen Funktionszuschuss geltend machen.

Artikel 5. Die anerkannten Amateurkunstvereinigungen erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss.

Der Höchstbetrag wird wie folgt berechnet:

MUSIKVEREINE

- Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 750,00 €

20-34 Mitglieder: 870,00 €

ab 35 Mitglieder: 1.000,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 18 Jahre (Maximalgrenze: 375,00 €)

CHÖRE/GESANGVEREINE

- Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 625,00 €

20-34 Mitglieder: 745,00 €

ab 35 Mitglieder: 875,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 25 Jahre (Maximalgrenze: 375,00 €)

TANZGRUPPEN

- Grundpauschale

7-19 Mitglieder: 400,00 €

20-34 Mitglieder: 600,00 €

ab 35 Mitglieder: 750,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 18 Jahre (Maximalgrenze: 125,00 €)

THEATERENSEMBLES

- Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 575,00 €

ab 20 Mitglieder: 695,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 25 Jahre (Maximalgrenze: 250,00 €)

Artikel 6. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 5 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Artikel 7. Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;

Artikel 8. Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, hat die Amateurkunstvereinigung Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

Artikel 9. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 10. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 11. Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 12. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 13. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Bibliotheken.

Artikel 2. Um als Bibliothek anerkannt zu sein, muss die Bibliothek in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft sein:

Eine Bibliothek der Kategorie 1 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 13.000 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 10 Stunden und an 3 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 2 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und jährlich mindestens 6.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 5 Stunden und an 2 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke verfügen;

- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 25 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 10 Zeitschriften abonniert sein;
- g) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 3 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 2.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 2 Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 15 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 5 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 4 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen
- b) mindestens während 1 Stunde wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von höchstens 1 Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt sind, muss die betreffende Bibliothek angehört und ein Gutachten aller Bibliothekare der Gemeinde eingeholt werden, bevor die Gemeinde über eine Rückstufung entscheidet.

Artikel 3. Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 3.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 1
- 2.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 2
- 1.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 3
- 750,00 € für Bibliotheken der Kategorie 4

Artikel 4. Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

Artikel 5. Zur Auszahlung des Zuschusses reichen die Bibliotheken ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem 31. Januar eines jeden Jahres ein.

Artikel 6. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 7. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 8. Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 9. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an anerkannte Karnevalsgesellschaften.

Artikel 2. Um als Karnevalsgesellschaft anerkannt und bezuschusst zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde Büllingen haben;
- [2] mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- [3] keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- [4] seit mindestens einem Jahr bestehen und in der Gemeinde Büllingen eigene karnevalistische Veranstaltungen organisieren oder im Programm solcher Veranstaltungen aktiv mitwirken;
- [5] die Aufsicht der Verwaltung der Gemeinde Büllingen akzeptieren.

Artikel 3. Die Karnevalsgesellschaften erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von höchstens 2.500,00 €, der sich aus der Addition folgender Beträge ergibt:

- eines Sockelbetrags von 250,00 €,
- einer zusätzlichen Pauschale von 125,00 € für die Vereine, die einen Karnevalsumzug organisieren,
- eines Zuschusses pro organisierte Kappensitzung von 75,00 €,
- eines Zuschusses pro organisierten Karnevalsumzug von 20,00 € pro Wagen, Fußgruppe oder Musikverein. Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

Artikel 4. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 3 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Artikel 5. Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder.

Artikel 6. Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, haben die Karnevalsgesellschaften Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr

der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

Artikel 7. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 8. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 9. Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 10. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 11. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Vorliegender Beschluss legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen in der Gemeinde Büllingen fest, die im Bereich des Sports tätig sind.

Artikel 2. Ziel des vorliegenden Beschlusses ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung.

Artikel 3. Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. **Sportler:** eine Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;
2. **jugendlichem Mitglied:** einen Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
3. **Senior:** ein Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
4. **Sportler mit einer Behinderung:** Sportler, der bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung eingeschrieben ist;
5. **lokalem Sportrat:** Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in der Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;

Artikel 4. Alle in vorliegendem Beschluss verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Artikel 5. Aufgrund des vorliegenden Beschlusses werden nur Vereine und Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;
2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
6. die die Kontrolle der Gemeinde in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses akzeptieren.

Artikel 6. Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses festgestellt, räumt die Gemeinde der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben. Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben, kann die Gemeinde die Anerkennung entziehen, nachdem sie das Gutachten des Sportrates eingeholt hat.

Artikel 7. Um als Sportverein anerkannt zu werden, muss ein Verein zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
2. mindestens 10 aktive Sportler als Mitglieder zählen beziehungsweise 5 aktive Sportler als Mitglieder zählen, wenn es sich um Sportvereinen für Menschen mit einer Behinderung handelt
3. regelmäßige Sportaktivitäten nachweisen;
4. für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen;
5. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen.

Artikel 8. Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offen stehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen.

Artikel 9. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 10. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 11. §1. Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 200,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein einem von der Gemeinde anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 €, wenn der Verein dem lokalen Sportrat der Gemeinde angeschlossen ist. Voraussetzung zum Erhalt dieses Betrags ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung des Sportrates;
- 5,00 € pro jugendliches Mitglied;
- 1.000,00 € pro Verein, der mindestens 50 jugendliche Mitglieder hat und über eine eigene Infrastruktur verfügt.

§2. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 200,00 €, wenn er 3 - 10 jugendliche Mitglieder betreut;
- 400,00 €, wenn er 11 - 50 jugendliche Mitglieder betreut;
- 800,00 €, wenn er 51 - 100 jugendliche Mitglieder betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 101 - 200 jugendliche Mitglieder betreut;
- 2.500,00 €, wenn er mehr als 200 jugendliche Mitglieder betreut.

§3. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 400,00 €, wenn er 3 - 25 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.200,00 €, wenn er 26 - 50 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 51 - 100 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.800,00 €, wenn er mehr als 100 Sportler mit einer Behinderung betreut.

§4. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich pro qualifiziertem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe zusätzlich folgenden Zuschuss:

- 50,00 € pro Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € pro Trainer mit Trainer B Schein;
- 90,00 € pro Trainer mit Trainer A Schein.

Auf Vorschlag des Sportrates kann die Gemeinde andere Diplome als gleichwertig anerkennen.

Das Gemeindegremium kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen pro Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

Artikel 12. Die in Artikel 11 vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres.

Artikel 13. Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;
4. die aktuelle Liste der Trainer und Übungsleiter.

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen.

Artikel 14. Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, hat der Sportverein Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

Artikel 15. Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses während 6 Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren.

Zur Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Gemeinde oder den von der Gemeinde bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

Die Gemeinde kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

Artikel 16. Die Gemeinde kann nach positivem Gutachten des Sportrates Spitzensportlern in der Alterskategorie der Junioren (16-21 Jahre) eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von maximal 250,00 € gewähren, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.

Die Unterstützung der Spitzensportler wird vom Sportler beantragt oder vom Sportverein, dem der Sportler angeschlossen ist.

Artikel 17. Die auf Grund des vorliegenden Beschlusses auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

Artikel 18. Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 19. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Artikel 20. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 9bis. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2009 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizöllieferungen zu bezahlen;

In Erwägung, dass die Sporthalle Büllingen aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen Rocherath und Manderfeld einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizölzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes MANDERFELD 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST gegen die Stimmen des Herrn FICKERS und mit Enthaltung der Stimme des Herrn BRÜLS:

Artikel 4. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 5. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen

Landentnahme Nr. 7 aus der Parzelle Nr. 154a, mit der Größe von 15m², zum Gesamtpreis von 337,50 €, Eigentümer: Frau Danielle JOST, wohnhaft in 1150 ST. PIETERS-WOLUWE, Hockeylaan 99; Frau Irene SCHMITZ, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Astert 3 und Herr Roland JOST, wohnhaft in 4970 STAVELOT, Route de Malmedy 12;

Landentnahme Nr. 8 aus der Parzelle Nr. 156c, mit der Größe von 3m², zum Gesamtpreis von 67,50 €, Eigentümer: Frau Danielle JOST, wohnhaft in 1150 ST. PIETERS-WOLUWE, Hockeylaan 99; Frau Irene SCHMITZ, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Astert 3 und Herr Roland JOST, wohnhaft in 4970 STAVELOT, Route de Malmedy 12;

Landentnahme Nr. 9 aus der Parzelle Nr. 156b, mit der Größe von 4m², zum Gesamtpreis von 90,00 €, Eigentümer: Frau Adelheid NIESSEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 62;

Landentnahme Nr. 10 aus der Parzelle Nr. 156e, mit der Größe von 13m², zum Preis von 292,50 € und eine **Landentnahme im Untergrund** aus der Parzelle Nr. 156e, mit der Größe von 60m², zum Preis von 675,00 €, Eigentümer: Frau Adelheid NIESSEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 62;

Landentnahme Nr. 11 aus der Parzelle Nr. 156a, mit der Größe von 17m², zum Preis von 382,50 € und eine **Landentnahme im Untergrund** aus der Parzelle Nr. 156a mit der Größe von 52m², zum Gesamtpreis von 585,00 €, Eigentümer: Frau Adelheid NIESSEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 62;

Landentnahme Nr. 12 aus der Parzelle Nr. 155m, mit der Größe von 14m², zum Gesamtpreis von 315,00 €, Eigentümer: Frau Adelheid NIESSEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 62;

Landentnahme Nr. 13 aus der Parzelle Nr. 155n, mit der Größe von 26m², zum Gesamtpreis von 585,00 €, Eigentümer: Gesellschaft Möbelhaus „PALM“, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 3;

Landentnahme Nr. 14 aus der Parzelle Nr. 155n, mit der Größe von 4m², zum Gesamtpreis von 90,00 €, Eigentümer: Gesellschaft Möbelhaus „PALM“, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 3;

Landentnahme Nr. 15 aus der Parzelle Nr. 176p, mit der Größe von 3m², zum Gesamtpreis von 67,50 €, Eigentümer: Eheleute Herbert GENTEN-DROSSON, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 13;

Landentnahme Nr. 16 aus der Parzelle Nr. 181c, mit der Größe von 123m² (diese Landentnahme wird zu einem symbolischen € durchgeführt, aufgrund einer Vereinbarung zwischen Herrn Manfred SCHNEIDER und der Gemeinde BÜLLINGEN), Eigentümer: Herr Manfred SCHNEIDER, wohnhaft in L-1224 LUXEMBURG, Rue Ludwig Van Beethoven 10;

Landentnahme Nr. 17 aus der Parzelle Nr. 181d, mit der Größe von 55m², zum Gesamtpreis von 1.237,50 €, Eigentümer: Herr Manfred SCHNEIDER, wohnhaft in L-1224 LUXEMBURG, Rue Ludwig Van Beethoven 10; Herr Hubert SCHNEIDER, wohnhaft in 4700 EUPEN, Auf dem Spitzberg 38 und Frau Elisabeth SCHNEIDER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Str. 37;

Landentnahme Nr. 18 aus der Parzelle Nr. 186d, mit der Größe von 63m², zum Gesamtpreis von 1.417,50 €, Eigentümer: Herr Norbert PFEIFFER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Kamerborren 2 und Herr Ernst PFEIFFER, wohnhaft in 4750 NIDRUM, Warchestraße 51;

Landentnahme Nr. 19 aus der Parzelle Nr. 185f, mit der Größe von 71m², zum Gesamtpreis von 1.597,50 €, Eigentümer: Herr Norbert PFEIFFER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Kamerborren 2;

Landentnahme Nr. 20 aus der Parzelle Nr. 197k, mit der Größe von 46m², zum Gesamtpreis von 1.035, €, Eigentümer: Eheleute Guido KÜPPER-SIQUET, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Kockelberg 3;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 gedeckt;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von Herrn Johannes BORMANN aus Büllingen zwecks Regularisierung einer Wegegrenze (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregulierung in BÜLLINGEN folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwirbt: Geländeteilstück, gehörend Herrn Johannes BORMANN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 7, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C, Nr. 210a, mit einer Größe von 11 m² (gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 09.01.2009);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 09.01.2009;
- Einverständniserklärung von Herrn Johannes BORMANN vom 10.02.2009;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes von Herrn Johannes BORMANN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 7, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C, Nr. 210a, mit einer Größe von 11m² (laut Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 09.01.2009) zum symbolischen EURO;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/12201 getragen.

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2009 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2009 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2009 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 29. April 2009 angenommen.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.